

## **Rechtsgrundlagen des Beistandes**

Auszug aus dem §13 Abs. 4 SGB X:

Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen.

Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

## **Nutzen Sie unser Wissen**

- rufen Sie uns an
- schreiben Sie uns
- lassen Sie sich beraten

Die Beratung und Unterstützung erfolgt ehrenamtlich

Verantwortlich für den Inhalt:

PFAD für Kinder  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.  
Vorsitzende Ingrid Chaventré

Geschäftsstelle:

Am Sportplatz 6

75334 Straubenhardt

Tel. 0 70 82 – 41 49 66

Fax: 0 70 82 – 41 49 67

E-Mail: [geschaeftsstelle@pfad-bw.de](mailto:geschaeftsstelle@pfad-bw.de)

Internet: [www.pfad-bw.de](http://www.pfad-bw.de)

# **PFAD**

## **für Kinder**

**Landesverband Baden-Württemberg**

### **Helfende Beratung und Beistandschaft**

nach § 13 Abs. 4 SGB X

### **für Pflegefamilien und Adoptivfamilien**

im Interesse der ihnen anvertrauten Kinder

## Leitgedanken

Pflege- und Adoptivkinder haben ihre ganz eigenen Schicksale. Diese stellen besondere Forderungen an alle Erwachsenen, die an ihrem Leben entscheidend beteiligt sind

Den spezifischen Bedürfnissen und Belangen dieser Kinder gerecht zu werden, ihre Grundrechte zu garantieren ist nicht einfach.

Eine Vielzahl von Zuständigkeiten, von persönlichen Erfahrungen und fachlichen Vorstellungen geprägt, ermöglicht auch eine Vielzahl von Auslegungen und Interpretationen von Gesetzen und Bestimmungen.

Pflege- und Adoptiveltern können durch Qualifizierung befähigte Beistände nach § 13 Abs. 4 SGB X beraten werden und bei Gängen zu Behörden und Gerichten Unterstützung bieten.

Ausgangspunkt für jede Handlung eines Beistandes ist, die Bedürfnisse des Pflege- und Adoptivkindes in den Mittelpunkt aller Überlegungen zu stellen.

## Aufgaben des Beistandes

- Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflege- und Adoptiveltern
- Hilfe bei Klärung der dauerhaften Lebensperspektiven des Pflegekindes
- Unterstützung bei Erstellung des Hilfeplans und Gestaltung der Umgangskontakte
- Informationen für Pflege- und Adoptiveltern über notwendige Hilfen im sozialen Netz
- Unterstützung im amtlichen und juristischen Konflikt um das Kindeswohl
- Gemeinsames Erarbeiten von gangbaren Lösungswegen
- Unterstützung von Initiativen und Vereinen der Selbsthilfe von Pflege- und Adoptiveltern in Verbindung mit den Jugendhilfeträgern

## Netzwerk-Funktion des Beistandes

- „Vor-Ort-Kenntnisse“ der Behörden, Gerichte, Gremien, Beratungsstellen
- Zusammenarbeit mit tangierenden Professionen  
Nachhaltigkeit berücksichtigen
- Suche nach Möglichkeiten für die Partizipation der Pflege- und Adoptivfamilien am Gestaltungsprozess ihrer Aufgabe
- Sinnvolle Vernetzungen anstreben, Netzwerke aufbauen Netzwerke nutzen
- Trotz „angeblichem“ Datenschutz - notwendige Verbesserungsprozesse anstreben
- Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Pflege- und Adoptivkinder